

der Regel, nur als einen Richter betrachte; in welcher Qualität er seinen Gemeinden selten einen augenfälligen Nutzen zu schaffen im Stande sey.

In Verbindung mit der Wegebaufache wurde ferner ein Bericht des Landraths aus dem Neustädtischen Kreise und eine darauf bezügliche Stelle aus einem Berichte der Landes-Directlon, so wie ein Schreiben mehrerer Gemeinden des Amtes Weida vorgetragen.

Es wünschten nämlich die Unterthanen des Neustädtischen Kreises, daß zu ihrer Erleichterung die auf ihren Antrag aufgehobenen Straßenbau-Surrogat-Gelder wieder hergestellt werden möchten, weil sie, neben andern Gründen, der vielen und schlechten Straßen ihres Kreises wegen, die ihnen dafür obliegende Wegeverbesserung zu leisten nicht im Stande wären.

Der Landtag konnte sich aber nicht entschließen, auf diesen Antrag einzugehen, hauptsächlich weil, wenn sie durch die Surrogat-Gelder der Verbindlichkeit der Wegeverbesserung gänzlich enthoben würden, eine Prägravation für die andern Landestheile hervorgehen dürfte; dagegen aber erklärte er, daß er, sofern die Kräfte dieser und anderer Gemeinden nicht zureichend sollten, die Straßen in fahrbarem Stande zu erhalten oder sie dahin zu bringen, aus der Landesklasse eine, besonders zu berechnende, von den administrativen Behörden aber zu verwendende Unterstützung gewähren wolle. Die Bewilligung selbst wurde jährlich, durch 19. gegen 9. Stimmen, auf 2000 rthlr. gestellt.

Der hierauf vorgetragene 4te Hauptpunkt des höchsten Decrets, enthielt Anträge über Erhöhung des Pflastergeldes in Eisenach und auf Anlegung eines Wegegeldes von Weimar nach Dörringen.

Rücksichtlich des ersten Antrags, beschloß der Landtag, eine Erhöhung des Pflaster-

geldes, um die Hälfte des zeitlier Tarifmäßigen Ansatzes in Currentgeld zu bewilligen. Zu einer größern Erhöhung, wie vorgeschlagen war, konnte der Landtag um bedwillen nicht bestimmen, weil der Bedarf des Laternen-Instituts, nur durch Beiträge der Bewohner Eisenachs selbst zu decken sey.

Auf den zweyten Antrag, beschloß der Landtag, die Erhebung des in Antrag gebrachten Wegegeldes der Stadt Weimar so lange zuzugestehen, als der gedachte Weg, dessen Herstellung 4233 rthlr. gekostet hat und dessen Unterhaltung nicht unter 130 rthlr. bewirkt werden kann, in vollkommenem gutem Zustande erhalten werde.

Der letzte Punkt des höchsten Decrets, betraf den Antrag des Stadtraths zu Jena auf eine anderweite Bewilligung von 133 rthlr. 8 gr jährlich aus der basigen Kreisklasse zum städtischen Pflasterbau.

Nach der Meinung des Landtags, war dieser Antrag im Allgemeinen abzuweisen, weil er den Grund nicht finden konnte, warum die Landesklasse zu Lokal-Bedürfnissen bezogen werden solle, und es schien ihm derselbe nur in so fern zu berücksichtigen, als die Obliegenheit zu einer solchen Bewilligung nachgewiesen werden könnte.

Drey und vierzigste Sitzung

den 13ten Febr. 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Der Landtag gieng zurück auf die in der 34ten Sitzung abgebrochenen Verhandlungen über die Besteuerungsfache, und die damals unentschieden gebliebene Frage: wie die verschiedenen Arten des Einkommens aus Nicht-Grundbesitz zur allgemeinen directen Besteuerung



gleichmäßig und auf die zweckmäßigste Weise bezzuziehen seyn möchten? Der in jener früheren Sitzung gethane Vorschlag, nach welchem das Landtschafts-Collegium über die Leistungsfähigkeit jedes Gewerbes nach Verschiedenheit der Lokalität und anderer Rücksichten im Allgemeinen Grundsätze aussprechen oder eine Skale ausarbeiten möge, fand auch heute noch einigen Widerspruch.

Man besorgte nämlich: daß das Landtschafts-Collegium zu wenig vertraut seyn könne mit den Verhältnissen der Individuen im ganzen Lande, und daher durch höhere oder niedere Einzeichnung dem einen oder dem andern zu nahe treten möchte; da man hingegen erwarten könne, daß, wenn eine solche Einzeichnung von den Unterbehörden geschehe und diese dabey die vorher sorgfältig zu revidirenden Rollen der Abschätzung benutzten, dieselbe gleichmäßiger und der Wahrheit angemessener erfolgen werde.

Die Mehrheit des Landtrags (27. Stimmen gegen 1.) entschied jedoch, daß die Einschätzung selbst von Seiten des Landtschafts-Collegiums nach einer vom Landtrage geprüften und genehmigten Skale geschehen möge. Doch wären zu diesem Behufe von jedem Ortsvorstande Rollen zu fertigen, in welche jeder Einwohner mit möglichst genauer Angabe seiner Erwerbseigenschaften einzutragen sey, und die von den Ortsobrigkeiten geprüft, an das Landtschafts-Collegium einzusenden wären.

Der Landtag gieng nun weiter, zur Bestimmung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

In Rücksicht des Geschlechts beschloß er, daß weibliche Individuen, nur in sofern dieselben selbstständig seyen, zur allgemeinen directen Besteuerung bezogen werden sollten, weil im Allgemeinen der Erwerb der Ehefrau, schon bey Bestimmung des Ein-

kommens ihres Mannes mit berücksichtigt worden.

Das Lebensalter anlangend, so bestimmte der Landtag mit 24. Stimmen gegen 4., daß jede Person männlichen Geschlechts, nach Ablauf des 18ten Lebensjahres bis zum vollendeten 60sten Lebensjahre für erwerbsfähig zu erachten sey, und zwar ohne Unterschied, sie möge sich im älterlichen Hause, oder bey fremden Personen befinden.

Als Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen setzte der Landtag Untauglichkeit durch Verlust von Sinnen, Blindern oder Gefundtheit fest.

Gegen das Ende der Sitzung kam auch noch das Interesse-Einkommen von Kapitalien zur Sprache und man berathete sich über die Mittel, welche in Anwendung zu bringen seyn möchten, um zu einer richtigen Angabe desselben zu gelangen.

Man vereinigte sich hierbey bald über die Grundsätze, nach welchen man nicht die Angabe des Kapital-Stocks, sondern nur des Interesses-Abwurfs zum Behuf der Besteuerung verlangen, und dabey die Kapitalisten, aufs möglichste gegen unstatthaftes Zudringen in deren nähere Verhältnisse schützen, dagegen aber auch jede erwiesene Verheimlichung streng bestrafen wolle. Zur Erreichung dieses Zweckes that man den Vorschlag, daß man eine Geldstrafe bestimmen möge, welche nach dem Ableben des Schuldigen und bey der Vererbung seines Vermögens vollzogen werde.

Ein anderer Vorschlag aber gieng dahin, daß für den Fall vorkommenden Verdachts einer Verheimlichung die eydliche Bestätigung eintreten sollte.

Keiner dieser Vorschläge erschien für den Zweck auslangend, und es wurde daher der Gegenstand zur weitern Berathung in der folgenden Sitzung aufgestellt.